

GENERALVERSAMMLUNG 27.11.2021

Sehr geehrte Obfrau!
Sehr geehrter Obmann!
An die Vereine!

Anbei einige Informationen zur GV

TERMIN

Der Termin am 27.11.2021 wird mit den aktuellen Covid-19 Bestimmungen stattfinden.
Anbei als letzte Seite senden wir euch die Bestätigung der MA 15 zur Durchführung der GV mit.

COVID-19 BESTIMMUNGEN

Zutritt mit 3G und FFP2-Maske.

Zur leichten und sicheren Kontrolle der gültigen Covid 19 Verordnungen werden alle Teilnehmer ersucht den erforderlichen Nachweis entweder mit dem grünen Pass, dem ausgedruckten Impfzertifikat sowie dem Testergebnis mit QR-Code (mit einem amtlichen Lichtbildausweis) vorzulegen.

VEREINSVERTRETUNG

Für den Verein ist generell die Obfrau/ der Obmann berechtigt an der Generalversammlung der WDSO teilzunehmen. Sollte die Obfrau/ der Obmann den Termin nicht wahrnehmen können, ist jedes Vereinsmitglied das laut ZVR dem Vereinsvorstand angehört ohne schriftliche Vollmacht des Vereines berechtigt an der Versammlung teilzunehmen.

Alle anderen Personen, die bei der Generalversammlung den Verein vertreten sollen, benötigen eine schriftliche Vollmacht des Vereins, das statutengemäß ausgestellt und unterschrieben ist.

Nehmt bitte zahlreich an der GV teil bzw. sollte ein Verein nicht teilnehmen können, nehmt vom Recht der Stimmübergabe Gebrauch.

Zur Erinnerung: Pro Mitgliedsverein ist ausnahmslos nur ein Vertreter an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt.

EINLADUNG

Bitte nehmt zur GV die Einladung der WDSO mit, damit bei einer Kontrolle der Ausgangssperre, die Notwendigkeit gegenüber den Kontrollorganen belegt werden kann.

WAHLVORSCHLAG

Anbei die beiden Wahlvorschläge die eingelangt sind. Diese werden nach Datum des Einlangens aufgelistet. Sonst sind keine weiteren Vorschläge bzw. Anträge eingelangt.

Wir ersuchen alle Mitglieder ihr aktives Wahlrecht in Anspruch zu nehmen da es um Zukunft der WDSO für die nächsten vier Jahre geht.



WDSO – Wiener Dartsport Organisation

1230 Wien, Pfarrgasse 34-44/17/14

ZVR: 721286195

Bankverbindung: IBAN AT18 1400 0018 1088 9736

Web: <http://www.wdso.at> – E-Mail: vorstand@wdso.at

An
WDSO – Wiener Dartsport Organisation
Pfarrgasse 34-44/17/14
1230 Wien

Wien, 14. November 2021

Betrifft: Antrag an die Generalversammlung der WDSO am 27.11.2021


Folgender Wahlvorschlag zu Generalversammlung am 27.11.2021 wird hiermit eingereicht:

Wahlvorschlag:

Präsident:	Hoffman Michael
Vizepräsident:	Masin Erich
Kassier:	Gebhardt Roman
Kassier Stellvertreter:	Kowanz Andreas
Schriftführerin:	Haban-Traub Scarlett
Schriftführerin Stellvertreterin:	Schützenhofer Claudia
Sportliche Leitung:	Eisen Manfred
Sportliche Leitung:	Gaier Jürgen
Sportliche Leitung:	Kowanz Andreas

Präsident
Michael Hoffman

Schriftführerin-Stv.
Claudia Schützenhofer

Antrag zur GV am 28.11.2021**Datum:** 21.11.2021 (22:57:42 CET)**Von:** DFC Relax**An:** Vorstand WDSO Text (1 KB)

An die WDSO

Anbei sendet der DFC Relax one einen Vorschlag zur Wahl des WDSO Vorstandes im Zuge der Generalversammlung am 28.11.2021

Präsident
Hannes Schnier
DFC Relax one

Vize Präsident
Erich Masin
DFC Relax one

Schriftführer
Cornelia Schilberg
DFC Relax one

Schriftführer stv.
Melanie Spring
DC Animals

Kassier
Daniel Varga
DSV Lions

Kassier stv.
Andrea Fasching
DC Bad Boys

Sportl. Leitung
Roman Spet
DSV Dilettanten

Sportl. Leitung 2
Karl Schmidt
DFC Relax one

Sportl. Leitung 3
Gerhard Höfler
DC Nikoteros

Laut Beschluss werden alle Positionen einzeln zur Abstimmung gebracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Jasmin Schnier
Obfrau DFC Relax one
+43(0)699/ 17225607

Von: MA 15 Veranstaltung <veranstaltung@ma15.wien.gv.at>

Datum: 23. November 2021 um 14:44:43 MEZ

An: *EXTERN* Michael Hoffman

Betreff: AW: Generalversammlung der WDSO: Anfrage - Veranstaltung

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

vielen Dank für Ihre Eingabe! Seitens der Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Gemäß §14 Abs. 1 Z 5 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sind unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist, zulässig. Es ist eine FFP2-Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 9 Abs. 1 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes untersagt ist. Das Betreten aus anderen Zwecken wird daher von dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich allfälliger Neuerungen können Sie sich u.a. auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz laufend informieren: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>

Weiters weisen wir darauf hin, dass die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung mit Ablauf des 01. Dezember 2021 außer Kraft tritt; daher können wir zur Rechtslage nach diesem Zeitpunkt aus jetziger Sicht noch keine verlässliche Auskunft erteilen.

Wir danken für Ihr Verantwortungsbewusstsein im Sinne der öffentlichen Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen